



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2018

Ausgabetag: **20. Dezember 2018**

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 14. Dezember 2018 zur 17. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
2. Satzung vom 14. Dezember 2018 zur 14. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 14. Dezember 2018 zur 22. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
4. Satzung vom 14. Dezember 2018 zur 28. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar
5. Satzung vom 14. Dezember 2018 zur 6. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar
6. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 12.12.2018 zur 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ vom 18.07.2002
7. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 12.12.2018 zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau vom 19.10.2016

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Satzung vom 14. Dezember 2018 zur 17. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung zur 17. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I**§ 3 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühr beträgt je Hektar Grundstücksfläche 17,53 €.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 17. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 14. Dezember 2018

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Satzung vom 14. Dezember 2018 zur 14. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und des § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar vom 30.11.1995, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, beschlossen:

Art. I**§ 7 wird wie folgt geändert:**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Kleinkläranlagen
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 29,25 € |
| b) | bei abflusslosen Gruben
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 12,11 € |

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Satzung 14. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 14. Dezember 2018

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Satzung vom 14. Dezember 2018 zur 22. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 61, 64 und 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung zur 22. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar vom 16.03.1994, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, beschlossen:

Art. I**§ 3 a (4) Satz 1 erhält folgende Fassung:**

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 1,10 €.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 22. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 14. Dezember 2018

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Satzung vom 14. Dezember 2018 zur 28. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868), mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung zur 28. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar vom 17.07.1980, in der Fassung der letzten Änderung vom 21.12.2016, beschlossen:

Art. I

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite 0,96 € jährlich.

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen

- | | |
|-------------------------|---------|
| a) in der Kategorie I: | 0,70 €, |
| b) in der Kategorie II: | 0,50 €. |

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Straßenreinigung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II)	Straßenreinigung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II)
STADTTEIL NIEDERMÖRMTER			
Rheinstraße (für ungerade Haus-Nr. von Dahlienweg bis Haus-Nr. 671, für gerade Haus-Nr. von Rosenstraße bis Haus-Nr. 674)			X (I)

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 28. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 14. Dezember 2018

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Satzung vom 14. Dezember 2018 zur 6. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), und in Verbindung mit § 30 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 26.02.2004, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, beschlossen:

Art. I

§ 2 erhält folgende Fassung:

1. Grabstellungsgebühren

1.1 *Gebühren für Reihengräber*

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grabstelle

204,00 €

b)	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres je Grabstelle	408,00 €
c)	in Urnenreihengrabstellen	218,00 €
1.2	<i>Gebühren für anonyme Gräber</i>	
a)	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	272,00 €
b)	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres je Grabstelle	544,00 €
b)	in anonymen Urnengrabstellen	258,00 €
1.3	<i>Gebühren für Rasenreihengräber (incl. Grabpflege)</i>	
a)	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	676,00 €
b)	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres je Grabstelle	1.185,00 €
c)	in Urnenrasenreihengrabstellen	474,00 €
1.4	Die Gebühr für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern beträgt aufgrund der Regelungen des § 15 Abs. 2 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen:	
a)	Einzelwahlgrab	1.212,50 €
b)	Doppelwahlgrab	2.025,00 €
c)	Dreierwahlgrab	2.950,00 €
d)	Viererwahlgrab	3.725,00 €
e)	Urnenwahlgrab	550,00 €
1.4.1	<u>Erweiterung des Nutzungsrechtes</u> Für die Erweiterung und Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 15 Abs. 8 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:	
a)	Einzelwahlgrab je Jahr	48,50 €
b)	Zweierwahlgrab je Jahr	81,00 €
c)	Dreierwahlgrab je Jahr	118,00 €
d)	Viererwahlgrab je Jahr	149,00 €
e)	Urnenwahlgrab je Jahr	22,00 €
2.	<u>Gebühren für die Nutzung des Aschestreifendes</u>	137,00 €
3.	<u>Gebühren für die Grabbereitung</u> Die Gebühren für die Grabbereitung betragen:	
a)	Für die Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	190,00 €
b)	für Personen über 5 Jahre	635,00 €
c)	bei Bestattungen an Samstagen, auf besonderen Antrag, erhöhen sich die Gebühren nach 3 a) und b) um	65,00 €
d)	bei Zuschütten des Grabes durch Fremdpersonen, auf besonderen Antrag, ermäßigen sich die Gebühren 3 b) um 65,00 € auf	570,00 €
e)	für die Beisetzung von Urnen oder Aschen ohne Urne	171,00 €
f)	für das Aufheben einer Grabstelle durch die Stadt	318,00 €

4. Ausgrabung zur Umbettung (Särge/Leichen)

Die Gebühren für die Ausgrabung zur Umbettung eines Sarges/einer Leiche betragen:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren | 320,00 € |
| b) | bei einer Ruhefrist von 5 bis 10 Jahren | 650,00 € |
| c) | bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren | 1.000,00 € |
| d) | für die Ausgrabung einer Urne | 110,00 € |

Bei Verstorbenen unter 5 Jahren ermäßigen sich diese Gebühren um 20 %.

Für Nebenarbeiten bei der Ausgrabung zur Umbettung einer Leiche wie z. B. Versetzung von Grabdenkmälern, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern oder an den Friedhofseinrichtungen, sind die von der Stadt Kalkar aufgewandten Kosten zu erstatten.

Erfolgt die Ausgrabung aufgrund einer behördlichen Anordnung, ist die Anordnungsstelle für die Zahlung der Gebühren zuständig.

5. Benutzung der Friedhofs- bzw. Leichenhallen

Es werden erhoben für die

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Benutzung der Leichenkammer/Friedhofshalle Kalkar
bzw. einer Leichenhalle im übrigen Stadtgebiet Kalkar | |
| | - eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 205,00 € |
| | - eines Verstorbenen vom Beginn des 6. Lebensjahres an | 323,00 € |
| b) | Nutzung der Aussegnungshalle für Verstorbene,
die an anderen Standorten aufgebahrt werden,
pro Tag bzw. am Beisetzungstag | 211,00 € |
| c) | entfällt | |

6. Gebühren für sonstige Leistungen

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Genehmigung zur Herstellung von Grabgewölben
je qm ummauerter Grundfläche | 12,50 € |
| b) | Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen,
Grabplatten, Grabkreuzen und Einfriedigungen
je Grabstelle | 25,50 € |
| c) | Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht | 5,00 € |
| d) | Umschreibung des Grabnutzungsrechtes | 7,50 € |
| e) | Für die Nutzungsgebühr der Stele auf dem Ascheverstreufeld erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand. | |
| f) | Für die Nutzungsgebühr der Grabplatte eines Urnenrasenreihengrabes erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand. | |
| g) | Für die Nutzungsgebühr der Grabplatte eines Rasenreihengrabes erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand. | |

7. Die Gebühren für die Herstellung von Einfriedigungen auf den von der Stadt besonders ausgewiesenen Flächen berechnen sich nach dem tatsächlichen Aufwand der Leistung.**Art. II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 14. Dezember 2018

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

6. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 12.12.2018 zur 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ vom 18.07.2002

Aufgrund § 19 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau in seiner Sitzung vom 28.11.2018 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ vom 18.07.2002 beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Gegenüber seinen Mitgliedern ist der Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - Europäische Datenschutzverordnung (EU-DSGVO). Der Kommunalkassenverband führt geeignete organisatorische Maßnahmen durch, um datenschutzrechtlichen Anforderungen, die sich aus der EU-DSGVO ergeben, zu entsprechen. Er unterliegt der Kontrolle durch die gemäß Art. 51 EU-DSGVO vorgesehenen Aufsichtsbehörden.

Der Vorstandsvorsteher wird darüber hinaus beauftragt, mit den angehörigen Kommunen Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung entsprechend der EU-DSGVO abzuschließen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
-

- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalkassenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Satzung

- in der Zeit vom 17.12.2018 bis einschließlich 31.12.2018 im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau) aushängt. Zudem kann die Satzung im vorgenannten Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Bedburg-Hau (www.bedburg-hau.de) eingesehen werden,
- in der Zeit vom 17.12.2018 bis einschließlich 31.12.2018 an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus (Klever Str. 4, 47559 Kranenburg) aushängt. Zudem kann die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kranenburg (www.kranenburg.de) eingesehen werden,
- im Amtsblatt Nr. 22/2018 der Stadt Kalkar am 20.12.2018 veröffentlicht wird,
- in der Zeit vom 17.12.2018 bis einschließlich 31.12.2018 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Uedem (www.uedem.de) eingesehen werden kann,
- in der Zeit vom 17.12.2018 bis einschließlich 31.12.2018 an den folgenden Bekanntmachungsstellen der Gemeinde Weeze ausgehängt wird:
 - a) Rathaus, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze,
 - b) Bürgerhaus Wemb, Auf der Schanz 49, 47652 Weeze.

Bedburg-Hau, den 12.12.2018

Driessen
Verbandsvorsteher

Die Satzung vom 12.12.2018 zur 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 14. Dezember 2018

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

7. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 12.12.2018 zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau vom 19.10.2016

Aufgrund § 19 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau in seiner Sitzung vom 28.11.2018 folgende Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau vom 19.10.2016 beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,50 0,30
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,00 1,50 2,50
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	15,00
2.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z. B. Erteilung einer Löschungsbewilligung für eine Zwangssicherungshypothek) je angefangene halbe Stunde	30,00
3.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,00
4.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	30,00
5.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,00
6.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</u> je angefangene 10 Minuten	10,00
7.	<u>Gebühr für eine Pfändungsankündigung aus dem Innendienst</u> Die Gebühr beträgt von dem Hauptbetrag (ohne Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten) bis zu 50,00 einschließlich 10,00 Euro von dem Mehrbetrag eins vom Hundert.	10,00
8.	<u>Feststellung von Mietern oder Pächtern</u>	10,00
9.	<u>Meldeamtsabfrage</u>	10,00
10.	<u>Übermittlung Vermögensverzeichnis an Dritte</u>	16,00
11.	<u>Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung</u>	12,00
12.	<u>Auskunftseinholung</u> (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzamt, Nachlassgericht)	10,00
13.	<u>Kontenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern</u>	10,00

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalkassenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Satzung

- in der Zeit vom 17.12.2018 bis einschließlich 31.12.2018 im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau) aushängt. Zudem kann die Satzung im vorgenannten Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Bedburg-Hau (www.bedburg-hau.de) eingesehen werden,
- in der Zeit vom 17.12.2018 bis einschließlich 31.12.2018 an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus (Klever Str. 4, 47559 Kranenburg) aushängt. Zudem kann die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kranenburg (www.kranenburg.de) eingesehen werden,
- im Amtsblatt Nr. 22/2018 der Stadt Kalkar am 20.12.2018 veröffentlicht wird,
- in der Zeit vom 17.12.2018 bis einschließlich 31.12.2018 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Uedem (www.uedem.de) eingesehen werden kann,
- in der Zeit vom 17.12.2018 bis einschließlich 31.12.2018 an den folgenden Bekanntmachungsstellen der Gemeinde Weeze ausgehängt wird:
 - a) Rathaus, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze,
 - b) Bürgerhaus Wemb, Auf der Schanz 49, 47652 Weeze.

Bedburg-Hau, den 12.12.2018

Driessen

Verbandsvorsteher

Die Satzung vom 12.12.2018 zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau vom 19.10.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 14. Dezember 2018

Dr. Britta Schulz

Bürgermeisterin